

SPORT UND NATURFREUNDE DORTMUND e.V.

WOHNWAGENPLATZORDNUNG

1. Die Sport und Naturfreunde Dortmund e.V., nachstehend SUN genannt, stellen soweit Platz vorhanden, ihren Mitgliedern zu Erholungszwecken Wohnwagenplätze auf dem vom Verein gepachteten Gelände zur Verfügung. Sollte der Wohnwagen ohne Angabe von Gründen nicht genutzt werden, so kann der Wohnwagenstellplatz vom Vorstand gekündigt werden. Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Platzes besteht nicht.
2. Die Zuteilung eines Wohnwagenplatzes erfolgt in der Reihenfolge der bis zum Vorjahr geleisteten Gesamtarbeitsstundenzahl. Familien mit Kindern bis zu 14 Jahren bekommen einen einmaligen Bonus von 20 Stunden für jedes Kind auf die Gesamtstundenzahl angerechnet. Jedoch wird ein Platz in den ersten 3 Jahren nur auf Probe überlassen, um festzustellen, ob die Wohnwagensteller den Wagen und das Gelände auch nutzen.
3. Jeder Neumieter eines Platzes hat zusätzlich zu den allgemein üblichen Arbeitsstunden in den ersten 3 Jahren 20, 15 und 10 Arbeitsstunden zu leisten.
4. Lehnt ein Bewerber den ihm angebotenen Platz ohne akzeptable Begründung ab, wird er mit einer 2-jährigen Sperrfrist belegt. Die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden verfällt nicht. Nach einer zweimaligen Ablehnung verfällt der Anspruch sowohl auf einen Dauer- als auch auf einen Gästeplatz.
5. Ein Tausch von Wohnwagenplätzen untereinander ist nur nach Abstimmung mit dem Vorstand möglich.
6. Der Mietvertrag zwischen SUN und Wohnwagenplatzmieter kann zu jeder Zeit, nach vorheriger Anhörung, durch einen Vorstandsbeschluss wieder gekündigt werden. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden.
7. Das Aufstellen eines Wohnwagens geschieht auf Gefahr des Platzinhabers.
8. Die Höhe der an den SUN zu entrichtenden Miete wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen.
9. Für die zur Zeit abgestellten Wohnwagen steht je eine Steckdose zur Stromentnahme zur Verfügung. Der Strom wird über die zentral installierten Zählertafeln in regelmäßigen Abständen abgelesen. Die fälligen Kosten müssen auf das Vereinskonto innerhalb von 6 Wochen nach Erstellung der Abrechnung überwiesen werden.
10. Jeder Wohnwagenplatzmieter hat für eine ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlage im Wohnwagen und im Vorzelt zu sorgen. Mängel sind schnellstens durch einen Fachmann zu beheben.
11. In jedem Wohnwagen, nach Möglichkeit aber im Vorzelt, muss ein Feuerlöschgerät vorhanden sein, das möglichst im Bereich des Einganges angebracht sein soll. Dieses Feuerlöschgerät muss durch Kontrollen von Fachfirmen im betriebsbereiten Zustand gehalten werden. Nach Benutzung der im Wohnwagenbereich aufgestellten, vereinseigenen Feuerlöschgeräte muss dem Vorstand, zwecks Erneuerung der Füllung, Mitteilung gemacht werden.
12. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen in das Vereinsgelände ist grundsätzlich untersagt. Das Einfahren von Wohnmobilen ist unter Berücksichtigung der Ruhezeiten nur bei Übernachtungen gestattet. Ausnahmen sind nur Besorgungen für den Verein, Krankheitsfall oder Urlaubsvorbereitungen. Für das Parken stehen ausserhalb des Geländes Parkplätze zur Verfügung. Bitte eng parken, da auch andere Mitglieder einen Parkplatz brauchen. Auf der Strasse darf nicht geparkt werden.
13. Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen im Waldgebiet (auch auf den Wegen) generell verboten. Geraucht werden darf nur im, oder in unmittelbarer Nähe, des Wohnwagens (Wohnwagenplatz). Auf Warteplätzen darf nur im Vorzelt oder im Wohnwagen geraucht werden. Das Grillen mit einem Holzkohlegrill ist grundsätzlich auf allen Wohnwagenplätzen verboten und nur in der Grillhütte am Vereinshaus erlaubt.
14. Grundsätzlich herrscht auf dem Gelände Hundeverbot. Sollte das Mitbringen eines Hundes im Ausnahmefall unvermeidbar sein, so ist das Tier an der Leine zu halten. Der Aufenthalt ist bei einem Vorstandsmitglied zu melden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

